

# Sektion Shetland-Pony



SVPK  
FSPC



# STATUTEN

# Sektion Shetland-Pony – Statuten

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Die Sektion Shetland-Pony des Schweizerischen Verbandes für Pony und Kleinpferde ist ein Verein im Sinne von Art. 60 FF des ZGB, gegründet am 28. August 1992 in Alchenflüh.

Sie ist eine Sektion des Schweizerischen Verbandes für Ponys und Kleinpferde (SVPK) gegründet am 31. März 1957 in Langenthal.

Es gelten in erster Linie die Statuten und Reglemente des SVPK. Die Statuten der SVPK Sektion Shetland-Pony gelten subsidiär.

### Art. 2

Ihr Sitz ist am jeweiligen Ort des Präsidenten.

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auch auf die männliche Form, auch wenn sie nur eine Geschlechtsbezeichnung aufweisen.

## 2. Zweck des Vereines

### Art. 3

Die SVPK Sektion Shetland-Pony fördert die kontrollierte Shetlandpony-Zucht.

Sie vertritt die ponysportlichen Interessen ihrer Mitglieder nach Aussen.

Sie tritt ein für artgerechte Haltung und Ausbildung des Ponys.

## 3. Aufgaben

### Art. 4

a) Durchführung von Ausstellungen, Schauen, Körungen, sportlichen und anderen Veranstaltungen.

b) Informationen und fachmännische Beratung der Mitglieder in allen Fragen der Zucht, Haltung und Ausbildung des Ponys.

c) Pflege des kameradschaftlichen Kontaktes und Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern.

8. Der Vorstand hat die Vereinsbeschlüsse, sowie die Statuten zu vollziehen und durch seine Tätigkeit die Vereinsinteressen zu wahren und zu fördern. Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

### c) Revisoren

1. Die Rechnungsrevisoren müssen nicht Vereinsangehörige sein. Sie prüfen Inventar, Rechnungen, Belege, Kontostand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisorentätigkeit vor.

2. Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Höhe der Jahresbeiträge für Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 80.– und für Jugendmitglieder maximal Fr. 50.– und wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Austrittes fälligen Mitgliederbeiträge zu leisten.

## 9. Auflösung

### Art. 10

Der Verein wird aufgelöst, wenn es die Generalversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschliesst. Das Vermögen wird durch den Dachverband SVPK verwaltet. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung der Sektion, welche das Shetlandpony umfasst, so fällt das Vermögen an den Dachverband SVPK.

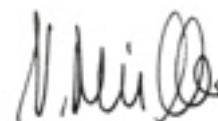
Die gegenwärtigen Statuten treten ab der Generalversammlung vom 29. Januar 2010 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. Februar 2001.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Vreni Müller

Iris Erdenbrink



## 5. Aufnahmen

### Art. 6

Die Aufnahme eines Mitgliedes in die SVPK Sektion Shetland-Pony erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Durch die Aufnahme in die Sektion wird auch die Mitgliedschaft zum Dachverband SVPK erworben.

## 6. Sanktionen

### Art. 7

Ein Mitglied, welches das gute Einvernehmen in der Sektion stört oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann durch den Sektionsvorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dem Betroffenen steht innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung der Rekurs an die Hauptversammlung der Sektion zu, welche mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Die Streichung hat nur für die betreffende Sektion Wirkung.

## 7. Austritt

### Art. 8

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliches Austrittsbegehren an den Vorstand, auf Ende des laufenden Vereinsjahres oder durch Ausschluss gemäss Artikel 7.

## 8. Organisation

### Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren

Das Vereinsjahr läuft vom Januar bis Dezember.

### a) Generalversammlung

1. Die Mitglieder des Vereins werden vom Vorstand jährlich im 1. Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt, unter der Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus. Über Traktanden, die nicht bekanntgegeben wurden, kann beraten aber nicht beschlossen werden.  
Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes durch einen Generalversammlungsbeschluss oder auf Gesuch eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder durchgeführt. Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand bis am 31. Dezember schriftlich einzureichen.
2. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
  1. Wahl der Stimmzähler
  2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  3. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  4. Annahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  5. Festsetzung von Beiträgen
  6. Mutationen
  7. Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
  8. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Mitglieder
  9. Genehmigung des Jahresprogrammes
  10. Verschiedenes
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch einen einfachen Mehrheitsentscheid der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern keine geheime Abstimmung verlangt wird. Die Statuten können nur durch eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Änderungen müssen angekündigt werden.



#### b) Vorstand

1. Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sekretär
- 1 Beisitzer

2. Die Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung nach folgendem Modus gewählt:

<i>gerade Jahre</i>	<i>ungerade Jahre</i>
Präsident	Vizepräsident
Kassier	Sekretär
1 Beisitzer	1 Revisor
1 Revisor	

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Vorstandes plus Präsident oder Vizepräsident anwesend sind.  
Für ausserordentliche Ausgaben verfügt der Vorstand über einen Kredit von Fr. 2000.–.

4. Der Verein ist rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

5. Über die Kasse verfügt der Kassier mit Einzelunterschrift. Er hat die zentrale Adressverwaltung des Dachverbandes über Mutationen der Mitglieder zu informieren. Er führt ein Sektionsmitgliederverzeichnis. Der Kassier führt die Vereinsrechnung. Er hat sich jährlich vor der Hauptversammlung den Revisoren gegenüber auszuweisen.

6. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.

7. Der Aktuar/Sekretär führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz des Vereins. Die Protokolle haben jeweils 30 Tage nach der Generalversammlung im Sekretariat aufzuliegen.



#### 4. Mitgliedschaft

##### Art. 5

Die Mitgliedschaft in der SVPK Sektion Shetland-Pony verpflichtet zur Anerkennung der Statuten des Dachverbandes SVPK, der Reglemente der Fachbereiche des SVPK und der Verordnungen der Sektion.

Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

##### *Aktivmitglieder*

sind Mitglieder, die bereit sind, die Vereinsanlässe zu besuchen und aktiv an der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Aktivmitglied kann jede Person ab 17 Jahren werden. Sie haben das Wahl- und Stimmrecht und sind beitragspflichtig.

##### *Jugendmitglieder*

sind Jugendliche bis und mit 16 Jahren. Sie können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Jugendmitglied werden. Sie sind beitragspflichtig und haben kein Wahl- und Stimmrecht.

##### *Sektionsehrenmitglieder (Freimitglieder)*

Aktivmitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung beitragsfrei ernannt werden (Sektionsehrenmitglied). Sie besitzen alle Rechte wie Aktivmitglieder.

##### *Passivmitglieder (Gönnermitglieder)*

sind natürliche oder juristische Personen, die aus Interesse zum Pony beizutreten wünschen. Sie haben keine Rechte.

Die Sektion wahrt den Datenschutz gegenüber seinen Mitgliedern und gibt keine Daten seiner Mitglieder an Dritte weiter.

